

2. Satzung

zur

Änderung der der Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 14.09.2005

Aufgrund von § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs.1 und § 5 Abs.4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2,9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg – Wurzen am 06.06.2007 folgende

2. Satzung zur

Änderung der Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
in der Fassung vom 14.09.2005

beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 10 Abs.(2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.“

2) § 33 Abs. (1) Nummer 9 und 10: entfallen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2007 in Kraft.

Eilenburg, den 06.06.2007

(Schwuchow)
Verbandsvorsitzender